

2. Punkte im Catechismus: Wir erlangen die Nachlassung der ewigen Strafen „und eines Theiles der zeitlichen.“ (Diese Fassung findet sich auch im Deharbe'schen Catechismus.)

St. Oswald bei Freistadt.

Pfarrvikar Josef Sailer.

VII. Restitution durch Vermittelung des Beichtvaters und Beichtsigill.) Der Brandstifter Cajus, der die Brandasssekuranz um mehrere Tausend Gulden geschädigt hat, wollte reumüthig Restitution leisten und ersuchte seinen Beichtvater, ihm vermittelnd an die Hand zu gehen. Dieser trug kein Bedenken, ihm seine Hilfe angedeihen zu lassen. Nach gegenseitigem Uebereinkommen überbrachte Cajus die Restitutionssumme, welche der Beichtvater durch Postanweisung nach und nach an die Kammer der Brandasssekuranz einbeförderte. Die Uebersendungsgebühren vergütete Cajus, der überdies wünschte, die Postscheine zu besitzen, vorzugsweise um in der Lage zu sein, eventuell seinen Erben seiner Zeit den Beweis zu liefern, daß er die von ihm contrahirte Restitutionspflicht noch selbst geleistet und nicht als Reallast auf sie (die Erben) habe übergehen lassen; diese Postscheine wurden ihm selbstverständlich nicht vorenthalten.

Indessen sollte die Sache nicht verborgen bleiben.

Ein Postbote, der unter anderen Geldsendungen auch jene, die an die Kammer der Brandasssekuranz adressirt war, an die Postanstalt zu überbringen hatte und nicht eigens zur Verschwiegenheit ermahnt worden war, erzählte, gutmüthig und redselig wie er war, einigen Bekannten von seinem Auftrage; der Postbeamte, welcher die Postsendungen zu verbuchen und zu expediren hatte, und die zweite und dritte Einsendung an die genannte Kammer auffallend fand, unterdrückte seine Gedanken hierüber nicht. Durch die anfänglich Wenigen, welche um die Thatsache der Postsendung wußten, wurde sie in weiteren Kreisen bekannt. Auch die Sicherheitsorgane erhielten davon Kenntniß; sie setzten ihre bisher vergeblichen Bemühungen, den Urheber des Schadenfeuers ausfindig zu machen, der in der Nähe eine menschliche Wohnung in Brand gesteckt und dadurch gänzlich zerstört hatte, eifriger fort. Nachdem die Verdachtsgründe gegen Cajus sich gemehrt und bis zu einem halben Beweis gesteigert hatten, wurde er auf Befehl des Untersuchungsrichters verhaftet. In seinem Besitze fanden sich die Postscheine, welche die Einsendung der Restitutionssumme an die Kammer der Brandasssekuranz bezeugten; sie wurden ihm abgenommen und dem Richter eingehändigt und bildeten einen belastenden Beweis gegen ihn. Cajus wurde vom Staatsanwalt des Verbrechens der Brandstiftung angeklagt, von dem Schwurgericht durch den Wahrspruch der Geschworenen desselben Verbrechens für schuldig erklärt und vom Richter-

Collegium zu der gesetzlich niedersten Strafe, sowie zur Tragung der Prozeßkosten verurtheilt. Die bereits erfolgte Restitution an die Brandasssekuranz, die durch die Postscheine bewiesen war, wurde beim Ausmaß der Strafe als mildernder Umstand in Rechnung gebracht. Von weiterer Entschädigung der durch die Brandstiftung Beschädigten wurde Umgang genommen, da dieselben durch die Brandasssekuranz abgefunden waren, während diese durch die von Cajus unter Vermittelung des Beichtvaters eingesendete Restitutionssumme schadlos gehalten und befriedigt war.

Dem Beichtvater, der den reumüthigen Cajus vor Infamie, vor gerichtlicher Verfolgung u. s. w. retten wollte, ging das Schicksal desselben tief zu Herzen; wiederholt prüfte er sein eigenes Verhalten ihm gegenüber; es tauchte der Zweifel in ihm auf, er habe seiner Pflicht nicht in allweg entsprochen. Er entschloß sich, um Beruhigung zu finden, tecto nomine den Fall einem Consiliarius mitzutheilen und darüber um Aufklärung zu bitten, ob der Beichtvater nicht in schuldbarer Weise das Beichtsigill verletzete und ob er nicht dem Cajus Restitution zu leisten habe.

Der Consiliarius antwortete: Der Beichtvater hat das Beichtsigill nicht verletzt, nicht direkt, auch nicht indirekt und kann deswegen für frei von jeder Schuld in dieser Hinsicht erklärt werden.

Er hat das Sigill nicht direkt verletzt, denn er offenbarte nichts ausdrücklich aus der Beicht des Cajus oder über sie, was zu seiner Belästigung dienen konnte (cf. Mueller, theol. mor. III. tr II §. 169. n. 6. p. 392); er hat es nicht indirekt verletzt. Allerdings setzte er, die von ihm übernommene Vermittelung der Restitution vollziehend, eine Handlung, die eine Folge und Wirkung der vorausgegangenen Beicht war und als äußere That von Andern wahrgenommen werden konnte; allein sie ermöglichte den wirklichen Zeugen derselben keineswegs, eine sichere Kenntniß der Beicht des Cajus oder dessen, was unter das Sigill fällt, zu gewinnen. Die später gegen Cajus erhobenen Verdachtsgründe und Belastungsmomente stehen nur accidentell und entfernt mit der Leistung der Restitution, so weit sie der Beichtvater vermittelte, im Zusammenhang; sie haben eine andere Quelle. Ueberdies handelte der Beichtvater — und dieses dürfte entscheidend sein — nicht ohne Erlaubniß des Cajus, zu dessen Gunsten das Sigill zu beobachten ist und der wirksam von der Pflicht seiner Beobachtung entbinden konnte. Indem Cajus den Beichtvater um die Uebermittlung der betreffenden Restitutionssumme ersuchte und über die Art und Weise ihrer Einsendung an die betreffende Kammer sich mit ihm verständigte, gab er ihm zugleich die Erlaubniß, von dem, was in der Beicht mitgetheilt wurde, soweit es für den genannten Zweck nothwendig war, Gebrauch zu machen, selbst wenn solches in der Beicht nicht

ausdrücklich wäre erwähnt worden; er gab sie, wiewohl vom Bewußtsein seiner Pflicht veranlaßt und moralisch genöthigt, ungezwungen und frei, weßwegen an ihrer Wirksamkeit für den Beichtvater nicht zu zweifeln ist. Der Beichtvater mag in diesem Geschäfte als Mandatar des Schuldners Cajus oder als Geschäftsführer des Gläubigers, der Brandasssekuranz, betrachtet werden (cf. Lehmkuhl, t. m. I. n. 1030 p. 640 s.), er hat in keiner Weise die ihm gewordene Erlaubniß mißbräuchlich überschritten; eine unter Umständen bedenkliche Ueberschreitung der Erlaubniß hätte es sein können, wenn er gegen oder ohne Zustimmung des Cajus weitere Vermittler der Restitution, z. B. einen Confrater oder die bischöfliche Behörde beigezogen hätte, da auch ihnen gegenüber das Beichtsigill zu beobachten und gegen direkte und indirekte Verletzung sicher zu stellen war. — Da der Beichtvater in seinem Verhalten gegen Cajus keine schwere theologische Schuld contrahirte, da er ferner die später für Cajus entstandenen zeitlichen Nachtheile nicht wirksam verursachte, nicht einmal voraussehen konnte, so ist er von der Pflicht, ihm Schadenersatz zu leisten, gleichmäßig freizusprechen.

München. Universitäts-Professor Dr. Wirthmüller.

VIII. (Geltungsbereich der bischöflichen Reserve.)

Wie die bischöfliche Jurisdiction, hat auch die bischöfliche Reservation, die ja nichts anderes ist als eben eine Bethätigung jener durch Beschränkung der Jurisdictionsbefugnisse der untergebenen Bußrichter, rechtliche Wirkung und verbindliche Kraft für den ganzen Umfang des bischöflichen Jurisdictionsbereiches, also für alle innerhalb der Diöcese beichthörenden Priester, aber auch nur für jenen und nur für diese, kann also über die Grenzen der Diöcese hinaus, selbst auf untergeordnete Bußrichter, keine rechtliche Wirkung ausüben, und so ist es klar, daß, wie die Reservation, so auch die Berechtigung oder Nichtberechtigung zur Absolution von bischöflichen Reservatfällen sich nach dem Orte richtet, wo das Bußgericht stattfindet oder die Beicht abgelegt wird, nicht aber nach dem Orte, wo die reservirte Sünde begangen wurde. Tritt also der Pönitent, der wo immer eine zwar in der eigenen Diöcese nicht reservirte, wohl aber in der Nachbardiöcese reservirte Sünde begangen hat, in diese Nachbardiöcese über, so verfällt er der Reservation und kann in der Nachbardiöcese von einem daselbst beichthörenden Priester, und sei es auch ein Priester aus der Diöcese des Pönitent, ja sei es selbst der eigene Pfarrer desselben, ohne specielle Bevollmächtigung vom Ordinarius der Nachbardiöcese nicht giltig losgesprochen werden.

„Reservatio stringit locum et personas (tum confessarium et quidem directe et immediate, tum poenitentem, quamvis tantum indirecte et mediate — utique exceptis tum confessariis